

Nr. 295

18.12.2009

15. Jahrgang

Nummer			Seite
59/2009	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	1571
60/2009	Kreis Gütersloh	3. Änderungssatzung vom 30.11.2009 zur Jagdsteuersatzung des Kreises Gütersloh vom 19.03.1990	1572
61/2009	Kreis Gütersloh	Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh vom 01.01.2010	1573
62/2009	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2010	1577

59/2009 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet der **Stadt Versmold** mit den Gemarkungen

Bockhorst, Hesselteich, Loxten, Oesterweg, Peckeloh und Versmold

werden die Liegenschaftskatasternachweise

Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte mit Schätzungskarte

in der Zeit vom **11. Januar** bis **12. Februar** jeweils
montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung
Herzebrocker Straße 140 in 33324 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570

zur Einsicht offen gelegt.

Die Offenlegung richtet sich an die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte und ersetzt die Einzelmitteilung.

Anlass für die Offenlegung ist die:

- Umstellung der Liegenschaftskatasternachweise auf die automatisierte Führung
- Übernahme der Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren
- Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches

Seite 1571

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

- Erneuerung des Liegenschaftskatasternachweises
- automatisierte Führung der Schätzungskarte

Rechtsbehelf

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Zwei Abschriften sollen beigelegt werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Hinweis:

Seit dem 01.01.2006 können in Rechtssachen Verfahrensanträge und sonstige Schriftsätze als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam eingereicht werden. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.11.2007 das einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist verlängert sich dadurch nicht.

Gütersloh, den 08.12.2009

Kreis Gütersloh
Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung

gez. Pohlkamp

60/2009 Kreis Gütersloh

**3. Änderungssatzung vom 30.11.2009
zur Jagdsteuersatzung des Kreises Gütersloh vom 19.03.1990**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646) und der §§ 1, 2, 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende 3. Änderungsatzung zur Jagdsteuersatzung des Kreises Gütersloh vom 19.03.1990 beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 16 v.H., vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 11 v.H., vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 6 v.H. und ab 01.01.2013 0 v.H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.“

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.11.2009

gez. Adenauer
Landrat

61/2009 Kreis Gütersloh

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh vom 01.01.2010

Präambel

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 41 Abs. 1 Buchst. q, 57, 59, 94 sowie 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-FörderungsG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), die gemäß § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), auch für Kreise gelten, hat der Kreis-

tag des Kreises Gütersloh in der Sitzung am 30.11.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Der Kreis Gütersloh hat eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, sie führt die organisatorische Bezeichnung „Revision des Kreises Gütersloh“.
- (2) Die Revision des Kreises Gütersloh ist dem Kreistag des Kreises Gütersloh unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit nur dem Kreistag des Kreises Gütersloh unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Revision des Kreises Gütersloh.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Revision des Kreises Gütersloh nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

- (1) Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer der Revision des Kreises Gütersloh werden gem. § 104 Abs. 2 GO NRW vom Kreistag des Kreises Gütersloh bestellt und abberufen.
- (2) Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer der Revision des Kreises Gütersloh sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben der *örtlichen* Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Verwaltung verfügen, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltswirtschaftlichem, betriebswirtschaftlichem, kaufmännischem sowie technischem Gebiet besitzen.
- (3) Der Leiter stellt den Prüfplan auf. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.

§ 3

- (1) Die Revision des Kreises Gütersloh übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Rechnungs- und Zahlungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung des Kreises Gütersloh aus.
- (2) Die gesetzlichen Aufgaben der Revision des Kreises Gütersloh sind in § 103 Abs. 1 GO NRW geregelt.
- (3) Der Revision des Kreises Gütersloh werden die Aufgaben gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW und folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - a) die Vorprüfung von Anordnungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und der erstmaligen Einweisung der Bediensteten in die Entgeltgruppen des TVöD,
 - b) die Prüfung der Rechnungs-, Zahlungs-, Buch-, und Betriebsführung sowie der Jahresabschlüsse von Wasser-, Boden- und Zweckverbänden, die die Revision des Kreises Gütersloh als Prüfstelle bestimmt haben,
 - c) Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V.,
 - d) Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
 - e) SGB II-Prüfung der GT aktiv GmbH,
 - f) die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung.

- g)** die Kassenprüfungen der in der Projektkoordination der pro Wirtschaft GT GmbH stehenden drei BahnRadRouten
- Teuto - Senne (Osnabrück - Bielefeld - Paderborn),
 - Weser - Lippe (Bremen - Bielefeld - Paderborn) und
 - Hellweg - Weser (Soest - Bielefeld - Hamm).

§ 4

- (1) Der Kreistag kann der Revision des Kreises Gütersloh weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss kann der Revision des Kreises Gütersloh im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Kreistag übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Revision des Kreises Gütersloh Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 5

- (1) Die Revision des Kreises Gütersloh ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Abteilungen/Servicestellen und dem Referat jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer der Revision des Kreises Gütersloh sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6

- (1) Die Revision des Kreises Gütersloh ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen zu melden sind.
- (2) Die Revision des Kreises Gütersloh ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation auf dem Gebiet des Haushalts-, und Rechnungswesen und der Zahlungsabwicklung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (3) Der Revision des Kreises Gütersloh sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmung des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, welche die Revision des Kreises Gütersloh als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (4) Der Revision des Kreises Gütersloh sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Der Revision des Kreises Gütersloh sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der feststellungs- und anordnungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für den Kreis Gütersloh Verpflichtungserklärungen abzugeben.
- (6) Der Revision des Kreises Gütersloh sind die Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Prü-

fungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung usw.) zuzuleiten.

§ 7

- (1) Die Revision des Kreises Gütersloh führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Abteilungs-/Servicestellen-/Referatsleitungen und ggf. auch die Fachbereichsleitung über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Die geprüften Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Revision zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Begegnen der Revision des Kreises Gütersloh bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist die zuständige Fachbereichsleitung, notfalls der Landrat, um ihr Einschreiten zu bitten.
- (6) Die Revision des Kreises Gütersloh legt Berichte über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Kreistages, des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates durchführt, gleichzeitig der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses und dem Landrat vor.
- (7) Auf Verlangen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates sind Prüfungsfeststellungen und Prüfberichte im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Berichte von besonderer Bedeutung hat der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreisausschuss zuzuleiten.

§ 8

- (1) Den vom Kreiskämmerer aufgestellten Jahresabschluss (§ 95 GO NRW) leitet der Landrat der Revision des Kreises Gütersloh zur Prüfung zu. Das Ergebnis der Prüfung fasst die Revision des Kreises Gütersloh in einem Prüfungsbericht zusammen. Anschließend legt sie dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und einen Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über seine Versagung (§ 103 Abs. 6 GO NRW) zur Beratung vor.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Revision die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über seine Versagung zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und gibt den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme an den Kreisausschuss weiter. Nach der Beratung im Kreisausschuss entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates (§ 96 GO NRW).

§ 9

- (1) Die Aufgaben des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 101 GO

NRW. Er tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

- (2) An den Sitzungen nehmen der Landrat, der Kreiskämmerer und der Leiter der Revision des Kreises Gütersloh teil. Auf Anordnung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

§ 10

Der Leiter der Revision des Kreises Gütersloh hat dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter der Revision des Kreises Gütersloh berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

§ 12

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Aufgaben der Revision des Kreises Gütersloh kann der Kreistag durch Dienstanweisung regeln.

§ 13

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.02.1999 außer Kraft.

Gütersloh, den 09.12.2009
gez.

Adenauer
Landrat

62/2009 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2010

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg samt Anlagen vom

21. Dezember 2009 bis 22. Januar 2010

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr -außer mittwochs und freitags nachmittags- mit Ausnahme der Weihnachtsferien in der Zeit vom 24.12.2009 bis 06.01.2010) in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Ravensberg, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist beginnt somit am 21. Dezember 2009 und endet mit Ablauf des 22. Januar 2010.

Einwendungen werden in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) entgegengenommen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS-Ravensberg in öffentlicher Sitzung.

Halle (Westf.), 16. Dezember 2009

Zweckverband VHS-Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser